jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/3 88/14/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;
BAO §138;
BAO §150;
BAO §161;
BAO §299 Abs1 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/01 91/14/0133 1

Stammrechtssatz

Ob die Abgabenbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Abgabenerklärungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen hat, muß im Einzelfall nach der sich der Abgabenbehörde zur Zeit ihrer Prüfungen erkennbaren Gesamtsituation beurteilt werden, ob diese nämlich Anlaß zu Bedenken (Zweifeln) gegeben hat. Will die Oberbehörde einen Bescheid gemäß § 299 Abs 1 lit c BAO wegen Verletzung der amtswegigen Prüfungspflicht beheben, muß sie diese seinerzeitige Gesamtsituation feststellen und den möglichen Wissensstand des Finanzamtes zur Zeit seiner Entscheidung ermitteln. Sie muß klären, welche Umstände das Finanzamt (den Prüfer) veranlaßt haben, der betreffenden Frage nicht weiter nachzugehen. Daß der Bericht des Prüfers hiezu keine Aussagen enthält, ist kein Nachweis dafür, eine Nachforschung mit einem den Prüfer (das Finanzamt) zu Recht beruhigenden Ergebnis sei nicht vorgelegen. Im Bericht werden nämlich in der Regel nur Beanstandungen festgehalten, nicht jedoch Ermittlungsergebnisse, die zur Beanstandung keinen Anlaß geben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140224.X01

Im RIS seit

28.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at